



Frauenfeld,

24. August 2004
Entscheid Nr. 92
Allkom Nr. 156/2004

**Politische Gemeinde Kesswil
Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 2004 ersucht die Gemeinde Kesswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse eingegangen. Mit Bericht vom 18. November 2002 hat das Amt für Raumplanung den Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte vorgeprüft.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden. **Erhaltenswerte flächige Objekte** sind im rechtskräftigen **Zonenplan Kesswil** (RRB Nr. 145 vom 21. Januar 1985) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Dorfzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Die Nutzungszonen sind bei einer nächsten Zonenplanrevision im Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Für den Schutz von erhaltenswerten **punktförmigen oder linearen Objekten** hat die Gemeinde Kesswil im Sinne von § 10 NHG TG einen Sondernutzungsplan namens **Schutzplan** gewählt. Mit dem zur Genehmigung eingereichten **Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte** werden Kulturobjekte und Naturobjekte geschützt.

Kulturobjekte: Gemäss Festsetzung Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (vgl. § 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG). Das Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege für Kesswil aus dem Jahre 1976 wurde von der Denkmalpflege überarbeitet und stand der Gemeinde bei der Erarbeitung des zur Genehmigung eingereichten Schutzplanes zur Verfügung. Das Amt für Denkmalpflege stellt im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung fest, dass 51 der 59 im Hinweisinventar als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuften Objekte im Schutzplan berücksichtigt sind. Gemäss Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege erfüllt der Schutzplan § 10 NHG TG bzw. Ziffer 1.9 KRP. Von den genannten 51 Objekten sind 28 den „Kulturobjekten Kategorie A“ und die übrigen den „Kulturobjekten Kategorie B“ zugeordnet. Die Objekte beider Kategorien sind mit einem Abbruchverbot belegt (vgl. Art. 7 und 10 Schutzvorschriften). Die beiden Kategorien unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass für alle baulichen Eingriffen in Schutzobjekte der Kategorie A eine Meldepflicht besteht, für solche der Kategorie B hingegen nicht (vgl. Art. 8 Schutzbestimmungen). Nach Art. 8 der Schutzbestimmungen entscheidet der Gemeinderat nach Eingang der Meldung darüber, ob ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang ist indessen zu beachten, dass gemäss § 7 Abs. 2 NHG TG Eingriffe in geschützte Objekte generell bewilligungspflichtig sind. Von dieser Bewilligungspflicht sind nach der vorgenannten Bestimmung lediglich Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen ausgenommen. Zudem verlangt § 3 der Verordnung des Regierungsrates zum NHG TG (RRV NHG; RB 450.11), dass Gesuche gemäss den §§ 7 und 13 NHG TG bei der Gemeindebehörde einzureichen sind. Ferner hat die Gemeindebehörde nach § 3 RRV NHG unter anderem die vorgenannten Gesuche den betroffenen Fachstellen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die §§ 7 und 13 NHG TG sowie § 3 RRV NHG gelten für die im Schutzplan enthaltenen Kulturobjekte der Kategorien A und B. Analoges gilt auch für die im Schutzplan enthaltenen „Naturobjekte der Kategorie C“. Weshalb nur bei den „Kulturobjekten Kategorie A“ eine Meldepflicht eingeführt wurde, erscheint nicht einsichtig. Dar-

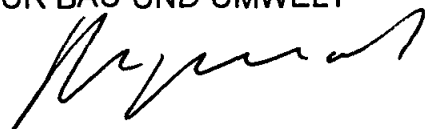
aus könnten in der Praxis und im Vollzug Missverständnisse entstehen, weil die genannten Bestimmungen des NHG TG und der RRV NHG geschützte Objekte diesbezüglich nicht unterscheiden. Deshalb sind dazu in den Schutzbestimmungen Hinweisvermerke anzubringen. Abschliessend ist noch zu bemerken, dass der zur Vorprüfung eingereichte Schutzplan nur eine Kategorie geschützter Kulturobjekte mit Meldepflicht enthielt.

Naturobjekte: Bereits im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Raumplanung festgestellt, dass es auch ausserhalb des Baugebietes erhaltenswerte Naturobjekte gibt, was namentlich mit dem „Inventarplan Landschaft nach NHG“ belegt werde. Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan enthält lediglich geschützte Naturobjekte wie Bäume und Baumgruppen innerhalb des Baugebietes. Dazu kann dem Planungsbericht zum Schutzplan entnommen werden, dass im Nichtbaugebiet viele Naturobjekte mittels Bewirtschaftungsverträgen gesichert seien. Nach Ablauf dieser Verträge werde geprüft, ob anstelle neuer Verträge eine Aufnahme dieser Objekte in den Schutzplan erfolgen soll. Demgegenüber erfüllt die Gemeinde Kesswil bei den nicht mittels Verträgen geschützten Naturobjekten im Nichtbaugebiet die Anforderungen von § 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG nicht. Die Gemeinde Kesswil wird aufgefordert, den Schutz umgehend vorzunehmen, zumal die Frist zur Unterschutzstellung am 31. März 1999 abgelaufen ist. Mithin erfüllt der Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte die Anforderungen von § 10 NHG TG hinsichtlich der erhaltenswerten Naturobjekte teilweise. In Zusammenhang mit geschützten Naturobjekten ist der in Art. 12 der Schutzvorschriften verwendete Begriff „Abbruch“ unpassend. Der Gemeinde Kesswil wird empfohlen, im Rahmen der definitiven Drucklegung der Schutzbestimmungen im Sinne einer blossen redaktionellen Anpassung einen sachgerechten Begriff zu wählen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Ergänzung des Schutzplanes mit Magerwiesen u.a. ein Düngeverbot in die Schutzvorschriften aufzunehmen wäre. Schliesslich wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Kesswil im Sinne von § 15 Abs. 1 NHG TG ein **Beitragsreglement** erlassen hat. Dieses gehört nicht zu den genehmigungsbedürftigen Teilen der Schutzplanung; mithin wurde es auch nicht geprüft.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kesswil am 14. Juni 2004 beschlossene Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Kesswil wird beauftragt, den Schutzplan bezüglich Naturobjekte im Sinne der Erwägungen bis 30. Juni 2005 zu ergänzen und zur Genehmigung einzureichen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, unter Beilage von zwei Schutzplänen Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken zu den Schutzbestimmungen der Schutzobjekte der Kategorien A, B und C (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Kultur- und Naturobjekte, je mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **24. Aug. 2004**